

## Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen mit Alphabetisierung (ZQ Alpha)<sup>1</sup>

gem. § 15 Absatz 3 Satz 2 Integrationskursverordnung (IntV)

Sprachlehrerfahrungen im Alphabetisierungsunterricht DaZ/DaM <sup>2</sup>	A keine Zusatzqualifizierung	B Zusatzqualifizierung im Umfang von 40 UE	C Zusatzqualifizierung im Umfang von 80 UE
ohne Praxis	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochschulabschluss Deutsch als Fremd-/ Zweitsprache in Kombination mit Alphabetisierung</li> <li>• Hochschulabschluss in Alphabetisierung</li> <li>• Einschlägig anerkannte Zertifikate in Alphabetisierung</li> <li>• 2. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen<sup>3</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortbildungen im Alphabetisierungsbereich im Umfang von mindestens 40 UE</li> <li>• 1. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte</li> </ul>
600 UE	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortbildungen im Alphabetisierungsbereich im Umfang von mindestens 40 UE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle nach § 15 Abs.1 und 2 IntV zugelassenen Lehrkräfte</li> </ul>	

<sup>1</sup> Voraussetzung für den Antrag auf Anerkennung als Lehrkraft in Integrationskursen mit Alphabetisierung ist die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen nach § 15 Abs. 1 und 2 der Integrationskursverordnung

<sup>2</sup> Außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitation

<sup>3</sup> Bei ausländischen Studienabschlüssen, die eine Lehrbefähigung für das Grund- bzw. Förderschullehramt attestieren, ist der Nachweis von Unterrichtspraxis im Umfang von einem Jahr in Anlehnung an das deutsche Referendariat nachzuweisen. Bei fehlender Unterrichtspraxis gilt der Abschluss als Äquivalenz zum 1. Staatsexamen für Grund- und Förderschulen (Spalte B)